

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Für die Abwicklung der uns erteilten Aufträge einschließlich der im Rahmen der Vertragsdurchführung erbrachten Nebenleistungen und sonstigen vertraglichen Nebenpflichten sind unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen und ergänzend – die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB maßgebend.
Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der von uns erbrachten Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.
2. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit erklärt wird.
Angebotspreise beinhalten die Nebenleistungen laut VOB/C DIN 18350 einschließlich horizontaler Materialtransport, sowie Montagegerüststellung bis zu 4.0 m Raumhöhe. Untergrund eben und fest. Baustrom- und Wassergestellung erfolgt bauseits kostenfrei. Soweit nicht anders im Angebotstext vermerkt, beträgt die Preisbindung unserer Angebote 3 Monate.
3. Die Preise für Werkleistungen verstehen sich für normale, tarifliche Arbeitszeit bei behinderungsfreiem Montageablauf.
Wartezeiten, zusätzliche An- und Abfahrten oder Arbeitsausfall durch fehlende oder unklare Angaben seitens des Auftraggebers oder dessen Beauftragten werden nach Aufwand abgerechnet. Leistungen, die nicht Bestandteil des Werkvertrages sind, werden nur gegen schriftlichen Auftrag oder als Tagelohnarbeit im Nachweis ausgeführt. Bei Tagelohnarbeiten werden die verbrauchten Materialien sowie anteilige Fahrtkosten separat berechnet.
4. Abrechnung erfolgt nach Aufmaß VOB/C DIN 18350 auf Grundlage der Angebotspreise zuzüglich gesetzlichen MwSt.
5. Zahlungen sind fällig 12 Werktage nach Rechnungsdatum, netto
Tagelohnarbeiten sind sofort bei Rechnungsstellung fällig.
A-Conto Rechnungen sind unter Abzug von 10 % Sicherheitseinbehalt spätestens nach 12 Tagen zahlbar, Schlußrechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Schlußrechnungen mit einer Restforderung sind 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Schlußrechnungen mit einer Restforderung von mehr als 10 % der Brutto-Auftragssumme ist automatisch der darüberhinausgehende Betrag als a-conto Zahlung innerhalb der oben genannten Frist vorab auszuzahlen.
6. Bis zur vollständigen Bezahlung wird das Eigentum an der Lieferung oder der erbrachten Werkleistung vorbehalten. Im Falle eines Zahlungsverzuges behält sich der AN das Recht vor, auch Bauleistungen, die bereits fester Bestandteil des Gebäudes sind, rückgängig zu machen sowie Ein- und Anbauten wieder zu entfernen. Der AG hat den Zutritt hierfür zu gestatten.
Lediglich bei Vorauszahlungen auf Materiallieferungen geht das Eigentum an der gelieferten Ware auf den AG über.
7. Als Erfüllung des Vertrages gilt bei Liefergeschäften die vorbehaltlose Annahme.
Bei Werkverträgen gilt die Abnahme gemäß VOB/B Paragraph 12.
8. Für den Fall, daß Integrale Climasysteme GmbH als Nachunternehmer für einen GU oder Hauptunternehmer tätig wird, wird nachstehende Sicherungsabtretung vereinbart.
Auftragnehmer, nachstehend NU, General-/Hauptunternehmer, nachstehend HU genannt:
Der HU tritt bereits jetzt seine Forderungen, die aus den jeweiligen Bauvorhaben durch die vom NU erbrachten Leistungen entstehen, sicherungshalber in vollem Umfang an den NU ab. Der NU ermächtigt den HU widerruflich, die an den NU abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der HU seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
Der NU verpflichtet sich, die ihm gewährte Sicherheit auf Verlangen nach seiner Wahl freizugeben, soweit ihr Wert die Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
9. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz der Firma Integrale Climasysteme GmbH vereinbart.
10. Für sämtliche durch uns gelieferten und montierten Teile übernehmen wir die Gewährleistung im Rahmen der Produkthaftung und für Ausführungsmängel für 6 Monate. Längere Gewährleistungszeiträume, sowie Gewährleistungseinbehalte bedürfen der zusätzlichen und schriftlichen Vereinbarung.
11. Sollten durch uns hergestellte Anlagen, wie Kälteaggregate, Kühldecken, Tausch und Regelstationen nicht im Rahmen eines mit uns abgeschlossenen Wartungsvertrages in halbjährlichen Intervallen gewartet werden, erlischt unsere Gewährleistung für diese Teile 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage.